

Statuten der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern**

Band (Jahr): - **(1845)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten

der

Naturforschenden Gesellschaft

in Bern.

Statuten der Naturforschenden Gesellschaft in Bern.

§. 1.

Die Naturforschende Gesellschaft in Bern hat zum Zwecke, die mathematischen und Naturwissenschaften in jeder Hinsicht zu fördern und zu verbreiten.

§. 2.

Zu diesem Zwecke versammelt sie sich in jedem Monate (mit Ausnahme der Ferienmonate August, September und October) wenigstens einmal, theils um ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen, namentlich aber um freie oder schriftliche Vorträge anzuhören, welche die mathematischen und Naturwissenschaften fördern, oder ihre Fortschritte und Geschichte betreffen.

§. 3.

Ferner publizirt sie in zwangloser Folge und fortlaufenden Nummern, unter dem Titel: **Mittheilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**, eine Auswahl aus diesen Vorträgen, wofür ein eigenes Reglement (siehe Anhang) die Vorschriften enthält.

§. 4.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem Präsidenten, einem Secretär und einem Cassier. Die beiden letztern Beamtungen können jedoch auch vereinigt werden.

§. 5.

Der Präsident wird je in der ersten Jahressitzung durch geheimes Stimmenmehr für das laufende Jahr erwählt. Er hat

- a) durch Uebersendung von Karten die Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen und sie durch eine öffentliche Anzeige von den zu behandelnden Gegenständen in Kenntniss zu setzen ;
- b) in den Sitzungen selbst den Vorsitz zu führen ;
- c) die Unterschrift zu geben in den von der Gesellschaft beschlossenen Schreiben ;
- d) darüber zn wachen , dass die Statuten beachtet und die Beschlüsse der Gesellschaft ausgeführt werden ;
- e) überhaupt alles dasjenige , was zum Gedeihen der Gesellschaft beitragen kann , entweder von sich aus vorzukehren, oder bei der Gesellschaft zu beantragen.

§. 6.

Der Secretär wird durch geheimes Stimmenmehr auf unbestimmte Zeit hin erwählt. Er hat

- a) in den Sitzungen der Gesellschaft und bei allfälligen Commissions-Sitzungen das Protokoll zu führen, wofür ihm jedoch zur Erleichterung bewilligt ist , von den Vortragenden schriftliche Darstellungen ihres Vortrages einzuverlangen ;

- b) das Protokoll, nach Genehmigung desselben durch die Gesellschaft, eintragen zu lassen ;
- c) die von Gesellschaft aus beschlossenen Schreiben zu expediren und dem Präsidium einzugeben ;
- d) die Redaction und den Druck der Publicationen der Gesellschaft zu besorgen ;
- e) so wie auch alle in seinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte, welche ihm von der Gesellschaft oder ihrem Präsidenten übertragen werden könnten, auszuführen.

§. 7.

Der Cassier wird durch geheimes Stimmenmehr auf unbestimmte Zeit hin erwählt. Er hat die Beiträge und Eintrittsgebühren zu sammeln, und überhaupt alles zu verwalten, was die Casse der Gesellschaft, über welche er in der ersten Jahressitzung Rechnung abzulegen hat, beschlägt.

§. 8.

Die Mitglieder theilen sich in **ordentliche** und **correspondirende** :

- a) Zum ordentlichen Mitgliede kann sich jeder im Canton Bern wohnende Freund der Naturwissenschaften beim Präsidium anmelden, oder durch ein Mitglied anmelden lassen, worauf er in der nächsten Sitzung vorgeschlagen wird. Vereinigt er bei geheimer Abstimmung die Mehrheit der Stimmen für sich, so wird ihm seine Annahme in einem von Präsident und Secretär unterzeichneten Schreiben mitgetheilt. Er hat hierauf dem Cassier 6 Franken Eintrittsgebühr einzusenden, und kann dagegen beim Secretär

die Verordnungen und Druckschriften der Gesellschaft beziehen, so weit der Vorrath derselben zureicht.

- b) Jedes ordentliche Mitglied, das, ohne seine Entlassung aus der Gesellschaft zu nehmen, den Canton auf länger als ein Jahr verlässt, wird für diese Zeit correspondirendes Mitglied.
- c) Im Uebrigen hat die Gesellschaft weder correspondirende noch auswärtige Mitglieder.

§. 9.

Jedes ordentliche Mitglied hat in die Gesellschaftscasse einen jährlichen Beitrag von 3 Franken zu entrichten, und bezieht dafür ein Exemplar der während des Jahres gedruckten Schriften. Für fernere Exemplare genießt es den, dem Buchhändler bewilligten Rabatt.



Anhang.

1. Reglement für den Druck der Mittheilungen.

- 1) Die Mittheilungen können in deutscher oder französischer Sprache abgefasst sein.
- 2) Jede Nummer hält einen halben Bogen und wird in 300 Exemplaren abgedruckt.
- 3) Die in einem Jahre erschienenen Nummern bilden in der Regel ein Heft, das Titel und Register enthält, und dem in einer Einleitung Bemerkungen über die Verhältnisse der Gesellschaft beigegeben werden können.
- 4) Jeder in einer Nummer mit wenigstens zwei Seiten betheiligte Autor erhält 12 Freiexemplare.
- 5) Ist ein abzudruckender Vortrag grösser als eine Nummer, so hat der Autor wenigstens die Hälfte sämtlicher Druckkosten zu tragen, kann dann aber bis auf 50, über den Normalstand zu druckende Freiexemplare beziehen.
- 6) Ueber die Aufnahme grösserer Mittheilungen entscheidet entweder die Gesellschaft unmittelbar, oder der Vorstand mit Zuzug der zwei vorhergehenden Präsidenten.
- 7) Holzschnitte, Lithographien und dergleichen hat der Autor auf seine Kosten zu verschaffen.
- 8) Die der Gesellschaft oder dem Archive der schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft gemachten Geschenke können in den Mittheilungen angezeigt werden.
- 9) Der Secretär hat diese Mittheilungen den Gesellschaftsmitgliedern, nach Bestimmung des §. 9 der Statuten, verabsoluten zu lassen; den verschiedenen naturforschenden Gesell-

schaften der Schweiz gratis zuzusenden, und je nach Abschluss eines Hefes 150 der restirenden Exemplare einem Buchhändler in Commission zu geben.

II. *Reglement über das Archivariat.*

Da die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (laut Beschluss vom 30. Juli 1828) der Bernerischen Naturforschenden Gesellschaft die Besorgung ihres Archives übertragen hat, so erwählt diese dafür aus ihrer Mitte einen Archivar, der

- 1) ihr jährlich zu Handen der allgemeinen Gesellschaft Bericht und Rechnung über seine Verwaltung vorzulegen hat ;
- 2) alle gedruckten Zusendungen an die Gesellschaft für das Archiv im Empfang nimmt, und
- 3) vom Secretär Gratisexemplare der Mittheilungen für alle gelehrten Gesellschaften des Auslandes, mit denen die Schweizerische Naturforschende im Tauschverkehr steht, beziehen kann.

Im Uebrigen hat sich der Archivar direkt mit dem General-Secretariate in Zürich in Verbindung zu setzen.

